

Merkblatt für Teilnehmer am Fastnachtszug

1. Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mitzuführen.
2. Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängeln und unter Umständen zu Strafbarkeit (§§ 315 c, 316 StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24 a StVG - 0,5 %-Grenze) führen!
4. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen entsprechend § 18 StVZO zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. **Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt.** Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.
5. Die Maximalhöhe von 4 m und die Maximalbreite von 2,5 m darf nicht überschritten werden. Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.
6. Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Kraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.
7. Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht vorgenommen werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abbaues von Auspuffanlagen und Kotflügeln sowie des Einbaus von unzulässigen Hupen und Hörnern, die z.B. Schnarchgeräusche, Stiergebrüll oder Sirenen imitieren.
8. Die Fahrzeuge müssen bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein, sofern keine Ausnahmerlaubnis der Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist (die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und dürfen nicht verdeckt sein, die Kennzeichen sind gut lesbar zu halten, die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein, auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden).
9. Festwagen müssen ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, daß es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten; auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen. Die Verkleidung muß starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen. Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben, damit Kinder nicht unter die Räder geraten können. Auf eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem unter der Zuggabel befestigten Frontabweiser oder einer ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseile zwischen Zugfahrzeug und Anhänger) kann dabei keinesfalls verzichtet werden. Anhänger, bei denen eine solche Einrichtung aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann, müssen in Höhe der Vorderachse von Helfern des Teilnehmers begleitet werden.
10. Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden. Hinter Kraftfahrzeugen (auch Zugmaschinen) darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
11. Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche müssen diese durch eine mindestens 90 cm hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein. Die Ladefläche muß eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muß eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen bestehen. Ausreichend ist z.B. ein Geländer mit einem oberen Zug von 1.000 bis 1.200 mm über der Stehplatzfläche und einem zweiten Zug auf halber Höhe. Bei stufenförmigem Aufbau sind auch auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen vorzusehen. Die vorhandene Aufstandfläche muß mindestens 0,125 m² pro Person betragen. **Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten.** Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen. **Nichtbeachtung kann zum Ausschluss der Gruppe führen!**
12. Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf keinesfalls überschritten werden. Bei der Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts sind 75 kg pro Person, für mitgeführte Gegenstände 15 kg pro Person und das Gewicht der Aufbauten anzusetzen.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, daß Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten.

Es dürfen keine Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer oder Ähnliches (jegliches offene Feuer) angezündet werden.

13. Die Verkleidung von Kraftfahrzeugen muß für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so daß er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen erkennen kann. Ebenso muß die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, unter Umständen durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein. Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervortreten. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muß betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern. Ein leichtes und sicheres Lenken muß auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

14. Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen. Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, daß bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist. Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die feststellbar sein muß. Dies kann

- eine Handhebelbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (weniger zu empfehlen) oder
- eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lange und die Rücklaufsperre nicht in Funktion sein) oder
- eine Druckluftbremse

sein. Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch auf keinen Fall 3 t übersteigen).

15. Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muß wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Aufbauten angebracht wurden.

16. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß mindestens 20 cm bodenfrei sein.

17. An Umzügen nehmen häufig auch

- Gespannfahrzeuge,
 - Radfahrer,
 - sonstige Phantasiefahrzeuge und
 - Reiter
- teil.

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben. Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.

18. Fahrräder dürfen vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

19. Für sämtliche Ersatzverpflichtungen, die aus der Veranstaltung entstehen, hat der Veranstalter eine Versicherung einzugehen, die auch die Erlaubnisbehörde und die Straßenbaulastträger gegen Schadenersatzforderungen deckt.

Vor Antritt der Fahrt ist unbedingt die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen.

Weitergehende Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden (Stadtverwaltungen, Landratsämter).

Das Werfen von ungeeigneten Gegenständen, wie z.B. Feuerzeuge, durch die Personen verletzt werden können, von Papierabfällen, z.B. Papierstreifen/reste aus Aktenvernichtern, (ausgestanzter) Plastikfolie, Alufolie, Dreck, Sand und dergleichen ist untersagt.